ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 114/2018

Amt für öffentliche Ordnung
Schurer, Ursula
13.08.2018

Betrifft: Lärmaktionsplanung 2. Stufe -straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Form von nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	11.09.2018	N	Vorberatung	getrennte Beschlussfassung (siehe Anlage)
Gemeinderat	27.09.2018	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Der Ausweisung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr in der **Ortsdurchfahrt B 463 Lautlingen von Gebäude Ebingertalstraße 48/1 bis Gebäude Laufener Straße 54** wird zugestimmt.

2. Der Ausweisung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in der **Konrad-Adenauer-Straße (Ortsdurchfahrt L 360) von Gebäude Konrad-Adenauer-Straße 58 bis Konrad-Adenauer- Straße 158** wird zugestimmt.

3. Der Ausweisung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in der **Ortsdurchfahrt L 360 Tailfingen von Gebäude Goethestraße 77 bis Hechinger Straße 178** wird zugestimmt.

4. Der Ausweisung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in der **Schillerstraße von Gebäude Schillerstraße 4 bis Schillerstraße 123** wird zugestimmt.

5. Der Ausweisung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr in der **Truchtelfinger Straße/Langwatte von Gebäude Truchtelfinger Straße 65/1 bis Langwatte 2** wird zugestimmt.

6. Der Ausweisung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr in der **Berliner Straße (Ortsdurchfahrt B 463) von Gebäude Berliner Straße 26 bis Berliner Straße 76** wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:	5410-5440
Bezeichnung:	Budget Straßen, Straßenunterhaltung
Aufwendung/Auszahlungen:	37.000 Euro
Finanzierung:	
Planansatz Haushaltsjahr:	1.740.295,44 Euro
Verpflichtungsermächtigungen Haushaltsjahr:	Euro
über- /außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen:	Euro
Haushaltmittel gesamt:	1.740.295,44 Euro
davon lt. Haushaltsplan für diese Maßnahme vorgesehen:	37.000 Euro

Haushaltsmittel:

☒ stehen zur Verfügung ☐ stehen nicht zur Verfügung ☐ stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt
Entsprechend der EU-Umgebungslärmrichtlinie i. V. m. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz sind die Kommunen verpflichtet, bei Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung von über 8.200 Kfz/24 h einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Mit diesem Lärmaktionsplan sollen Strategien und Maßnahmen zur Lärmminderung und Lärmvermeidung in hoch belasteten Bereichen entwickelt werden und bislang ruhige Gebiete vor Lärmzunahmen geschützt werden.
Mit Beschluss vom 30.11.2017 hat der Gemeinderat den Lärmaktionsplan 2. Stufe beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die im Lärmaktionsplan 2. Stufe vorgesehenen Maßnahmen, soweit sie im Einflussbereich der Verwaltung und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten liegen, umzusetzen. Auf die der Beratung und Beschlussfassung zugrundeliegende Vorlage 149/2017 wird verwiesen.

Was verkehrsrechtliche Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes angeht, so müssen hier die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) erfüllt sein, um Eingriffe in den fließenden Verkehr – wie etwa Geschwindigkeitsbeschränkungen – anordnen zu dürfen; d.h. derartige Verkehrszeichen dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.
Damit ist die Voraussetzung für solche verkehrsrechtlichen Maßnahmen zunächst eine besondere Gefahrenlage.

Zur Bestimmung der Zumutbarkeit von Straßenlärm für Anlieger an bestehenden Straßen sind die Werte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16.BImSchV) und der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz- Richtlinien-StV) als Orientierungswerte heranzuziehen.
Die am Immissionsort anliegenden Lärmwerte sind rechnerisch nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) zu erheben, ohne dass es auf tatsächliche Schallmessungen ankommt.
Wann die von § 45 Abs. 9 StVO geforderte besondere Gefahrenlage vorliegt, die verkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen rechtfertigt, konkretisiert der sogenannte „Kooperationserlass“ des Verkehrsministeriums vom 23.03.2012.
Das Ministerium hat in diesem Erlass ermessenslenkend festgelegt, dass straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen insbesondere ab folgenden Lärmbelastungen in Betracht kommen:

- 70 dB(A) zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr (tags)
- 60 dB(A) zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr (nachts)

Bei Lärmbelastungen über diesen Werten wird ein kritischer Bereich hinsichtlich einer Gesundheitsgefährdung für lärmbetroffene Anwohner erreicht, d.h. liegen die Beurteilungspegel für eine große Zahl von Betroffenen bzw. Wohngebäuden über den o.g. Werten, verdichtet sich das Ermessen der Behörde zum Einschreiten. Hierbei müssen andere Schutzziele – wie etwa Verkehrssicherheit, Belange des ÖPNV etc. – in die Abwägung eingebunden werden. Es ist unter anderem zu untersuchen, ob die in Frage kommenden verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu Verkehrsverlagerungen in ruhigere Gebiete und/oder zu Verkehrsgefahren im Bereich besonders schutzwürdiger Einrichtungen (Schulen, Seniorenwohnanlagen etc.) führen könnten.

Konkret legt der Erlass fest, dass sich bei Überschreiten der o.g. Werte um 3 dB(A) das Ermessen der Behörde zur grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung bzw. Durchführung von Maßnahmen auf den betroffenen Straßenabschnitten reduziert.

Entsprechend der in den o.g. Rechtsgrundlagen enthaltenen Vorgaben hat das von der Stadt beauftragte Fachbüro Dr. Koch, Stuttgart, die Lärmbelastung an den Hauptverkehrsstraßen mit entsprechender Verkehrsbelastung herausgearbeitet und Lärmschwerpunkte in den jeweiligen Stadtteilen Albstadts ermittelt. Für diese werden im Lärmaktionsplan 2. Stufe entsprechende Maßnahmen, unter anderem die Anordnung von nächtlichen Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h, vorgesehen.

II. Relevante Ergebnisse Lärmaktionsplan 2. Stufe und deren rechtliche Würdigung:

Die von den unter Ziffer I genannten Lärmwerten betroffenen Straßenabschnitte, Wohngebäude und Bewohner sind in den beiliegenden **Anlagen 1- 9** dargestellt.

Nächtliche Lärmpegel über 60 dB(A) befinden sich im gesundheitsgefährdenden Bereich und verpflichten, ermessensgerecht über verkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen zu entscheiden.

1. Ortsdurchfahrt B 463 Lautlingen:
Dieser Straßenabschnitt weist einen DTV von über 19.000 Fahrzeugen (2017 – Straßenverkehrszentrale BW) auf. Auf eine Distanz von **1.200 m** sind **43 Gebäude bzw. 69 Personen** während der Nachtzeit mit **über 60 dB(A)** betroffen; **59 Personen** sind gar einer Lärmbelastung von **über 64 dB(A) bis hin zu 67 dB(A)** ausgesetzt **(Anlage 2)**
Aufgrund der sehr hohen Lärmwerte, die zum Teil bereits im gesundheitsgefährdenden Bereich liegen, ist die Stadtverwaltung dazu verpflichtet, über Maßnahmen zu entscheiden, die diese Lärmbelastung für die betroffenen Anwohner mindert.

In Anbetracht der überregionalen Bedeutung der B 463 als einzige direkte Verbindungsachse zwischen der A 81 bzw. B 27 und dem Raum Sigmaringen/B 32 ist ein Verbot für Schwerverkehr nicht möglich, so dass als sinnvolle verkehrsrechtliche Maßnahme lediglich die Ausweisung einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in Betracht kommt.
Darüber hinaus wird bei der in den nächsten Jahren anstehenden Erneuerung des Straßenbelags der Ortsdurchfahrt geprüft, ob der Einbau eines lärmarmen Fahrbahnbelags („Flüsterasphalt“) möglich und sinnvoll im Hinblick auf eine auch tagsüber spürbare Lärmminderung für die Anwohner ist.
Nach Realisierung der Ortsumfahrung wird es in dieser Ortslage Lautlingens zu einer erheblichen Reduzierung der Lärmbelastung kommen, so dass dann keine lärmmindernden Maßnahmen mehr erforderlich sind.

In Anbetracht der dargestellten Sachlage schlägt die Verwaltung vor**, in der Ortsdurchfahrt B 463 in Lautlingen von Gebäude Ebingertalstraße 48/1 (Einfahrt Firma Dehner) bis Laufener Straße 54 (Tankstelle) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auszuweisen.** Diese Maßnahme würde die Anzahl der Personen, die in der Nacht einem Lärmpegel von über 60 dB(A) ausgesetzt sind, auf 62 Personen bzw. 34 Wohngebäude reduzieren, Belastungen oberhalb von 65 dB(A), die derzeit anzutreffen sind, würden gar nicht mehr erreicht.
Die Gefahr einer Verkehrsverlagerung durch Umfahrung der Ortsdurchfahrt während der Nachtzeit über Eschachstraße/v. Stauffenberg-Straße/Falkenstraße wird nicht gesehen, da es sich bei diesen Straßen um 30-km-Zonen handelt, die von ihrem Verlauf her keine wirkliche Abkürzung für den Durchfahrtsverkehr darstellen.

2. Ortsdurchfahrt L 360 Truchtelfingen:
Die Ortsdurchfahrt L 360 Truchtelfingen/Tailfingen ist die direkte Achse zwischen Albstadt Süd und Nord, verbindet die Stadtteile Ebingen, Truchtelfingen/Tailfingen und Onstmettingen miteinander und stellt im Norden die Anbindung an die B 27 Richtung Stuttgart und im Süden an die B 463 Richtung Sigmaringen dar. Als einzige durchgehende Verbindungsachse im Talgang ist diese Straße auch für den **ÖPNV** von enormer Bedeutung; zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr verkehren hier insgesamt **91 Linienbusse** im Halbstundentakt.

Die Ortsdurchfahrt L 360 weist in Truchtelfingen einen DTV von über 16.000 Fahrzeugen auf. Auf eine Distanz von **950 m sind 67 Wohngebäude bzw. 252 Personen** mit Lärmwerten von **über 60 dB(A)** betroffen; hiervon sind **45 Personen** Lärmbelastungen von **63 dB(A)** und **3 Personen** gar **64 dB(A)** ausgesetzt. **(Anlage 3)**
Bei einer Reduzierung der nächtlichen Durchfahrtsgeschwindigkeit auf 30 km/h wären nur noch 30 Personen

bzw. 11 Gebäude mit Lärmwerten über 60 dB(A) betroffen; Spitzenwerte über 63 – 65 dB(A) würden nicht mehr erreicht.

Die Ortsdurchfahrt Truchtelfingen kann zwischen der Einmündung Bolzufahrt und der Markung Tailfingen in beiden Fahrtrichtungen über Nebenstraßen (Lindenstraße/Im Wiesengrund/Untere Bachstraße bzw. Rotdornstraße/Frühlingsstraße) umfahren werden. Da diese Nebenstraßen größtenteils bereits seit Jahren als 30-km-Zonen ausgewiesen sind, ist die Gefahr einer Verkehrsverlagerung eher gering.
Da sich die Geschwindigkeitsbegrenzung auf Nachtzeiten beschränkt, ist die wichtige Verbindungsfunktion der Ortsdurchfahrt L 360 nicht gestört und der ÖPNV wird dadurch auch nicht beeinträchtigt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, **die Geschwindigkeit in der Ortsdurchfahrt L 360 von Gebäude Konrad-Adenauer-Straße 58 – Konrad-Adenauer-Straße 158 in der Zeit von 22.00 Uhr und 6.00 Uhr auf 30 km/h zu beschränken.**

3. Ortsdurchfahrt L 360 Tailfingen:
Auf die Bedeutung der Ortsdurchfahrt L 360 Truchtelfingen/Tailfingen für die Verbindung zwischen den nördlichen und südlichen Teilen Albstadts und als Anbindung an das überregionale Straßennetz wurde bereits im vorhergehenden Punkt eingegangen.
Die Bedeutung der Ortsdurchfahrt – Goethestraße und Hechinger Straße – für den **ÖPNV** ist daran ersichtlich, dass tagsüber (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) insgesamt **153 Linienbusse** diese Ortsdurchfahrt befahren und im Halbstunden- bzw. Stundentakt verkehren.

An der Ortsdurchfahrt L 360 Tailfingen wurde ein DTV von über 15.000 Fahrzeugen ermittelt. Auf eine Distanz von **1.900 m sind 107 Wohngebäude bzw. 421 Personen** mit Lärmwerten von **über 60 dB(A)** betroffen; hiervon sind **82 Personen** Lärmbelastungen von **63 dB(A)** und sogar **46 Personen** einer Lärmbelastung von **64 dB(A) und mehr** ausgesetzt. **(Anlagen 4 und 5)**
Bei einer Reduzierung der nächtlichen Durchfahrtsgeschwindigkeit auf 30 km/h wären nur noch 81 Personen bzw. 30 Gebäude mit Lärmwerten über 60 dB(A) betroffen.

Die Ortsdurchfahrt L 360 verläuft zwischen Ebingen und Onstmettingen in der Tallage und ist die einzige durchgängige Nord-Süd-Verbindung. Aufgrund dieser geographischen Gegebenheiten ist bei Einführung einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht mit einer Verkehrsverlagerung zu rechnen.

Eine partielle Umfahrung der Geschwindigkeitsbeschränkung über die westlich der Ortsdurchfahrt gelegenen Nebenstraßen und damit eine Verlagerung des Verkehrs in diese ruhigen Wohngebiete ist nicht zu befürchten, da diese Wohngebiete ebenfalls als 30-km-Zonen ausgewiesen sind.
Die teilweise Umfahrung der Ortsdurchfahrt über östlich gelegene Nebenachsen stellt durchgängig keine Abkürzung dar, so dass auch hier durch die nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Ortsdurchfahrt nicht mit einer Verkehrszunahme zu rechnen ist.
Eine Einschränkung des ÖPNV ist aufgrund der geringen nächtlichen Frequenz ebenfalls nicht zu befürchten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, **in nachfolgenden Abschnitten der Ortsdurchfahrt L 360 Tailfingen von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auszuweisen:**

- **Goethestraße von Gebäude Neuweiler Straße 2 – Goethestraße 77**
- **Hechinger Straße von Gebäude 2 – 178**

Die beiden Straßenabschnitte stellen einen durchgängigen Straßenzug, lediglich unterbrochen vom Kreisverkehr Hechinger Straße/Neuweiler Straße, dar; d.h. es gilt nachts zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr zwischen Goethestraße 77 (unmittelbar nördlich der Albstadtwerke) und Hechinger Straße 178 (Ortsende Tailfingen) durchgehend Tempo 30.

4. Schillerstraße, Ebingen:
Die Schillerstraße weist eine tägliche Verkehrsbelastung von über 12.000 Fahrzeugen auf.
In der Schillerstraße sind auf einer Distanz von ca. **770 m 23 Gebäude mit 206 Personen** von Lärmwerten von **über 60 dB(A)** betroffen. **(Anlage 6)**
Durch eine Reduzierung der nächtlichen Durchfahrtsgeschwindigkeit auf 30 km/h könnte die Anzahl der von Lärmwerten über 60 dB(A) betroffenen Personen auf 0 gesenkt werden.
Aufgrund der großen Zahl betroffener Personen und der großen Effizienz einer solchen nächtlichen Geschwindigkeitsbegrenzung sollte von der Schillerstraße 4 – Schillerstraße 123 ebenfalls die nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h gelten.
Mangels alternativer Verkehrsführungen ist nicht damit zu rechnen, dass die nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung zu Ausweichverkehr in ruhigere Gebiete führt, insbesondere ist die parallel zur Schillerstraße verlaufende Gartenstraße nicht durchgängig in beide Richtungen befahrbar und bereits jetzt größtenteils ganztägig auf 30 km/h beschränkt. Weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen und die durchgängige Ausweisung von 30 km/h sind vorgesehen.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, zur Verbesserung der Wohnqualität der Anwohner **in der Schillerstraße von Gebäude 4 bis Gebäude 123 die Geschwindigkeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr auf 30 km/h zu beschränken.**

5. Truchtelfinger Straße/Langwatte:
Die Achse Truchtelfinger Straße/Langwatte ist als ein Abschnitt der Westtangente Albstadts eine wichtige und stark frequentierte Verbindung von und zum Tunnel bzw. zu den weiterführenden Straßen B 463 und L 360 und weist einen DTV von 16.000 Fahrzeugen auf.
Auf eine Länge von ca. **750 m sind hier 21 Gebäude und 87 Personen** von nächtlichen Lärmwerten **über 60 dB(A)** betroffen. **(Anlage 7)**

Bei einer Reduzierung der nächtlichen Durchfahrtsgeschwindigkeit auf 30 km/h wären nur noch 2 Gebäude bzw. 9 Personen von diesen hohen Lärmwerten betroffen.
Eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h würde die Belastung der Anwohner spürbar reduzieren und aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens während der Nachtzeit die Leistungsfähigkeit der Westtangente nicht einschränken.
Eine Umfahrung dieses Abschnitts der Westtangente wäre nur über Schmiechastraße / Osttangente / Poststraße möglich. Diese Fahrtroute stellt jedoch einen relativ weiten und zeitaufwändigen Umweg dar, so dass eine Verkehrsverlagerung nicht zu befürchten ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, **ab Gebäude Truchtelfinger Straße 65/1 bis Gebäude Langwatte 2 zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auszuweisen.**

6. Berliner Straße (Ortsdurchfahrt B 463):
Die Berliner Straße ist als Ortsdurchfahrt Teil der überörtlichen Verbindungsachse B 463 zwischen A 81/ B 27 im Westen und B 32 im Osten und hat als solche überregionale Bedeutung, weist daher auch einen DTV von 14.000 Fahrzeugen auf.
Zwischen Gebäude Berliner Straße 26 und 76 – also auf ca. **450 m – sind 25 Gebäude und 133 Personen** von nächtlichen Lärmwerten **über 60 dB(A)** betroffen. **(Anlage 8)**
Bei einer Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h könnte diese Belastung auf 14 Personen bzw. 1 Gebäude reduziert werden.
Aufgrund der Tatsache, dass die Verkehrsmenge während der Nachtzeit deutlich reduziert ist, würde eine nächtliche Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h keine Einschränkung der Leistungsfähigkeit der

Ortsdurchfahrt B 463 nach sich ziehen, jedoch eine merkliche Reduzierung der Belastung der betroffenen Anwohner bringen.
Die Gefahr eines Ausweichverkehrs auf die parallel innerörtlich verlaufende Sigmaringer Straße ist bereits aufgrund der Tatsache, dass der Verkehr hierzu zwei mit Lichtzeichenanlagen geregelte Kreuzungen passieren müsste, nicht gegeben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, **dass die Geschwindigkeit in der Berliner Straße zwischen Gebäude 26 und 76 zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr auf 30 km/h beschränkt wird.**

Darüber hinaus wird im Falle einer erforderlichen Belagserneuerung geprüft, ob ein lärmarmer Straßenbelag sinnvoll ist.

7. Neuweiler Straße:
Die Neuweiler Straße weist aktuell einen DTV von über 9.000 Fahrzeugen auf.
Entsprechend der vorliegenden Lärmkartierung sind in der Neuweiler Straße auf eine Länge von **700 m insgesamt 70 Gebäude** von nächtlichen Lärmwerten **von 60 – 65 dB (A)** betroffen.

Um die Lärmbelastung der betroffenen Anwohner zu vermindern, die Verkehrssicherheit und die Wohnqualität in der Neuweiler Straße zu erhöhen, ist vorgesehen, bei der voraussichtlich in 3 Jahren anstehenden Erneuerung der Kanalisation und der Fahrbahn der Neuweiler Straße auch den Querschnitt der Straße umzugestalten. Unter anderem soll durch Schaffung eines – beidseitigen – Parkstreifens zwischen Gehweg und Fahrbahn nicht nur das verbotswidrige und gefährliche Gehwegparken bekämpft werden, sondern auch dafür gesorgt werden, dass die Distanz zwischen Gebäude und Fahrbahn größer und damit die Lärmbelastung der Anwohner spürbar geringer wird.

Diese Maßnahme und die dadurch anfallenden Kosten werden den gemeinderätlichen Gremien zu gegebener Zeit noch vorgestellt.

8. Sigmaringer Straße:
Die Sigmaringer Straße weist einen DTV von über 15.000 Fahrzeugen auf.
Entsprechend der vorliegenden Lärmkartierung sind hier auf eine Länge von **350 m** insgesamt **15 Gebäude** von nächtlichen Lärmwerten **60 – 65 dB(A)** betroffen.

Durch Ausweisung von Parkplätzen entlang der westlich gelegenen Wohnbebauung soll auch hier die Lärmbelastung verringert werden.
Mit dieser Maßnahme rückt die Quelle des Lärms, die Fahrbahn, von der Wohnbebauung weiter ab und mindert damit die Belastung der Anwohner. Gleichzeitig führt eine Verengung der Straße dazu, dass sich die Durchfahrtsgeschwindigkeit reduziert.

Für die erforderlichen Markierungsarbeiten müssen **ca. 1.000 €** aufgewendet werden.
Die Markierung der Parkplätze soll im kommenden Jahr erfolgen.

III. Verkehrsrechtliche Maßnahmen :

Entsprechend der Empfehlungen des vom Gemeinderat am 30.11.2017 beschlossenen Lärmaktionsplans 2. Stufe sind die o.g. verkehrsrechtlichen Maßnahmen geplant.
In den unten aufgelisteten Straßenabschnitten wird – jeweils in beiden Fahrtrichtungen – die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Nacht (22 Uhr– 6 Uhr) auf 30 km/h beschränkt. Hierzu werden die VZ 274 StVO „30“ mit Zusatzschild 1040-35 StVO „22 – 6 h, Lärmschutz“ angebracht.

Die Senkung des Tempos von 50 km/h auf 30 km/h hat eine Reduktion des Lärmpegels von durchschnittlich 2,4 dB(A) zur Folge (zum Vergleich: die Halbierung der Verkehrsmenge führt zu einer Reduzierung von 3 dB(A)). Damit hat die Reduzierung der innerörtlichen Durchfahrtsgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h während der Nachtzeit eine erhebliche Entlastungswirkung.
Die Zahl der Personen, die während des nächtlichen Mittels Lärmpegeln über 55 dB(A) ausgesetzt sind, reduziert sich damit um ca. 30%; die Zahl der Personen, die Lärmpegeln über 60 dB(A) ausgesetzt sind, reduziert sich sogar um über 80% .

Die Ausdehnung dieser nächtlichen Geschwindigkeitsbegrenzung in den nachfolgenden Straßen bemisst sich nach der parzellengenauen Festlegung der vom Lärm am stärksten betroffenen Straßenabschnitte und ist in den beiliegenden Plänen (Anlage 10 – 16) dargestellt.

1. **Albstadt-Lautlingen, Ortsdurchfahrt B 463 von Gebäude Ebingertalstraße 48/1 bis Gebäude Laufener Straße 54 (ca. 1.200 m)**
7. **Albstadt-Truchtelfingen, Ortsdurchfahrt L 360 von Gebäude Konrad-Adenauer-Straße 58 bis Konrad-Adenauer-Straße 158 (ca. 950 m)**
2. **Albstadt-Tailfingen, Ortsdurchfahrt L 360 von Gebäude Goethestraße 77 bis Hechinger Straße 178 (ca. 1.900 m)**
3. **Albstadt-Ebingen, Schillerstraße von Gebäude Schillerstraße 4 bis Schillerstraße 123 (ca. 770 m)**
4. **Albstadt-Ebingen, Ortsdurchfahrt L 360 von Gebäude Truchtelfinger Straße 65/1 bis Langwatte 2 (ca. 730 m)**
5. **Albstadt-Ebingen, Ortsdurchfahrt B 463 von Gebäude Berliner Straße 26 bis Berliner Straße 76 (ca.450 m)**

jeweils in beiden Fahrtrichtungen.

Für die o.g. Beschilderung fallen insgesamt **Kosten von ca. 36.000.- €** an.

Gemäß § 45 Abs. 1 – 1 e) StVO und den hierzu von Bund und Land erlassenen Verwaltungsvorschriften dürfen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen von der Straßenverkehrsbehörde nur angeordnet werden, wenn vom Regierungspräsidium als höhere Verkehrsbehörde die **Zustimmung** erteilt wurde.
Um diese Zustimmung zu erlangen, hat die Stadt Albstadt als untere Verkehrsbehörde zu prüfen, ob die im Lärmaktionsplan festgesetzten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1, 9 StVO (unter Berücksichtigung des Kooperationserlasses) erfüllen und in der Abwägung alle relevanten Belange berücksichtigt wurden; gegebenenfalls ist die Abwägung entsprechend zu ergänzen.
Das Ergebnis der Prüfung ist zusammen mit den vorgesehenen verkehrsrechtlichen Anordnungen, den Gebäudelärmkarten und den Zahlen der – auf die jeweilige Strecke bezogenen – Betroffenen dem Regierungspräsidium vorzulegen.
Erst nach erfolgter Zustimmung des Regierungspräsidiums darf die Stadt Albstadt die geplanten verkehrsrechtlichen Maßnahmen vollziehen.
Die Stadtverwaltung ist der Auffassung, dass die für die Anordnung der verkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Lärm erforderlichen Voraussetzungen vorliegen und wird nach erfolgter Beschlussfassung des Gemeinderates beim Regierungspräsidium die Zustimmung zu den beschlossenen Maßnahmen beantragen.